

# Selbstanzeige - der einfache Weg zur Straffreiheit

## Was muss ich tun?

1. Brief an das Finanzamt oder anrufen
2. Vollständigen Namen und die verschwiegenen Einnahmen vollständig nach Jahren gegliedert angeben.
3. Wer die Einnahmen zum Zeitpunkt der Selbstanzeige nicht genau kennt, muss zunächst eine möglichst zutreffende Schätzung abgeben. Wichtig ist, dass diese Schätzung eher zu hoch angesetzt werden sollte. Stellt sich nämlich heraus, dass die verschwiegenen Einnahmen doch höher waren als die Schätzung in der Selbstanzeige, so tritt die Straffreiheit nur für die in der Selbstanzeige genannten Beträge ein. Was darüber hinausgeht, wird bestraft. Nach Vorlage der Unterlagen wird die Schätzung korrigiert.

## Wann geht eine Selbstanzeige nicht mehr?

1. Sie erfahren, dass das Finanzamt Ihre Tat entdeckt hat.
2. Die Betriebsprüfung oder Steuerfahndung erscheint bei Ihnen im Betrieb oder zu Hause.
3. Das Finanzamt hat bereits ein Strafverfahren gegen Sie eingeleitet und Ihnen dies bekannt gegeben.

## Wann werde ich nicht bestraft?

Sie müssen die Steuern bezahlen. Wichtig ist, dass Sie die Zahlungsfrist, die die Strafsachenstelle des Finanzamts festsetzt, einhalten.

## Wer hilft mir weiter?

Sie können sich telefonisch direkt an das Finanzamt Trier wenden unter der Telefonnummer 0651-936034034 oder per E-Mail an die [Strafsachenstelle](#) des Finanzamts.

**Außerdem finden Sie [hier](#) weitere Informationen zum Thema sowie [hier](#) ein Formular für eine Selbstanzeige.**